HOCHSCHULE FÜR TECHNIK STUTTGART

klimakompetent
resilient
vernetzt

ZUGANGS-, ZULASSUNGS- UND AUSWAHL-SATZUNG

Bachelorstudiengang Innenarchitektur

Stand: 29.04.2026

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Hochschule für Technik am 29.04.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung sowie das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule für Technik Stuttgart.

(2) Die Auswahl der Bewerber:innen erfolgt nach dem Grad der Eignung.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg.

§ 2 Bewerbung

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Innenarchitektur kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Der Zulassungsantrag auf Bewerbung muss bis zum 31. Mai des betreffenden Jahres bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Form, Fristen und einzureichende Unterlagen richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Hochschule für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren.

§ 3 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die studiengangbezogene Eignung wird in einem zweistufigen Verfahren festgestellt.

(2) Bestandteil des Verfahrens sind:

- die Bewertung einer gestalterischen Aufgabe
- ein Auswahlgespräch
- die Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

(3) In der ersten Stufe wird eine gestalterische Aufgabe bewertet, die selbständig außerhalb der Hochschule zu bearbeiten ist.

(4) Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt auf Grundlage der Bewertung der gestalterischen Aufgabe in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl. Es werden höchstens zweimal so viele Bewerber:innen eingeladen, wie Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Begrenzung dient der organisatorischen Durchführung des Auswahlverfahrens und einer angemessenen Durchführung der Auswahlgespräche und stellt keine Entscheidung über die studiengangbezogene Eignung dar.

§ 4 Bewertung

(1) Die Bewertung der Leistungen im Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt durch eine Auswahlkommission aus fachlich geeigneten Mitgliedern der Hochschule. Dieser gehören in der Regel Professor:innen des Studiengangs Innenarchitektur an. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und bewertet nach einheitlichen Bewertungsmaßstäben.

(2) In jedem der drei Bewertungsbereiche können jeweils maximal 15 Punkte erreicht werden. Die Summe ergibt die Kernpunktzahl (maximal 45 Punkte).

(3) Die Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Durchschnittnote	Punkte
bis 1,3	15
1,4-1,7	14
1,8-2,0	13
2,1-2,3	11
2,4-2,7	9
2,8-3,0	7
3,1-3,3	5
3,4-3,9	3
ab 4,0	0

(4) Die gestalterische Aufgabe wird mit 0–15 Punkten bewertet.

Berücksichtigt werden:

- konzeptionelle Qualität und Idee
- räumliches Denken und konstruktives Verständnis
- gestalterische Umsetzung und Darstellung

(5) Das Auswahlgespräch wird mit 0–15 Punkten bewertet.

Berücksichtigt werden:

- Motivation und Studieninteresse
- Reflexionsfähigkeit und Argumentation
- kommunikative Kompetenz und Präsenz

(6) Für eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung werden 5 Zusatzpunkte vergeben. Die Berufsausbildung ist bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres durch ein Zeugnis nachzuweisen. Für ein mindestens sechswöchiges, einschlägiges Praktikum wird 1 Zusatzpunkt vergeben. Das Praktikum ist durch das Führen eines Tätigkeitsnachweises durch den Betrieb/das Büro bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres zu bestätigen.

Die Zusatzpunkte beeinflussen ausschließlich die Rangbildung.

§ 5 Rangbildung und Zulassung

(1) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Kernpunktzahl zuzüglich etwaiger Zusatzpunkte.

(2) Bewerber:innen, die weniger als 20 Punkte in der Summe der drei Bewertungsbereiche erreichen, erfüllen die Anforderungen an die studiengangbezogene Eignung nicht und gelten als nicht geeignet.

(3) Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahl bis zur Erschöpfung der verfügbaren Studienplätze. Den höchsten Rang erhält die Bewerbung mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

(4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(5) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens gilt ausschließlich für das im Antrag auf Zulassung angegebene Bewerbungssemester.

(6) Bewerber:innen, die im Eignungsfeststellungsverfahren als nicht geeignet festgestellt wurden, können das Verfahren einmal erneut in einem späteren Bewerbungsverfahren durchlaufen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/2027. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 22.04.2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 29.04.2026

Katja Rade

Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis
Aushang am:
Abgenommen am:
In Kraft getreten am:

Beurkundung: